



Information

Stifter und Gläubiger

Hat der Stifter ein Vermögen einer Privatstiftung gewidmet, so ist dieses Vermögen grundsätzlich seinem Einfluss entzogen. Der Stifter kann sich aber die Möglichkeit offen halten, die Stiftungserklärung zu ändern oder die Stiftung ganz zu widerrufen. Dazu muss er sich allerdings in der Stiftungserklärung das Änderungs- bzw. Widerrufsrecht vorbehalten.

Umstritten war lange Zeit, ob diese Gestaltungsrechte des Stifters (das Änderungs- und Widerrufsrecht) von dessen Gläubigern gepfändet werden können. In der Zwischenzeit hat der OGH in mehreren Urteilen (3Ob 217/05s; 3Ob 16/06h) die Pfändbarkeit des Änderungs- und Widerrufsrechts bejaht. Die dem Stifter der Privatstiftung gegenüber zustehenden Rechte unterliegen daher der Exekution nach §§ 331,333 EO. Voraussetzung dafür ist, dass

- der Stifter sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat;
- er zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist; und /oder
- er sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehält.

Gläubiger des Stifters können daher die diesem vorbehaltenden Gestaltungsrechte pfänden und beispielsweise eine Änderung der Stiftungserklärung vornehmen. Ein Gläubiger, der das Änderungsrecht gepfändet hat, kann unter diesen Voraussetzungen daher etwa eine Begünstigtenstellung des Stifters schaffen und Rechtsansprüche auf Zuwendungen einführen, um exekutiv auf diese Ansprüche greifen zu können. Die Gläubiger sind dabei aber an dieselben Schranken gebunden wie der Stifter selbst bei Ausübung des gepfändeten Rechts.

Die Bezeichnung des Änderungs- und Widerrufsrechts als unpfändbar in der Stiftungsurkunde steht dem exekutiven Zugriff nicht entgegen. Der Stifter kann den Erfolg der Exekutionsführung allerdings vereiteln, wenn er sich etwa das Änderungsrecht nicht allein vorbehält, sondern mehreren Stiftern gemeinschaftlich oder die Ausübung an das Zustimmungsrecht eines Organs oder auch Dritter bindet. Eine andere Möglichkeit ist, das Änderungsrecht inhaltlich einzuschränken, etwa die Regelungen zur Begünstigtenstellung für unabänderlich zu erklären. Die Gestaltungsgrenzen liegen in der Sittenwidrigkeit.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS

Informationen über unsere aktuellen Veranstaltungen, Publikationen und Vorträge zum Thema Privatstiftung, aber auch Erbrecht, Vermögensnachfolge und Unternehmensweitergabe finden Sie auf unserer Homepage unter www.wmlaw.at im Bereich Newslounge.

Judikatur

Welche Stifterrechte darf der Masseverwalter des Stifters ausüben

In der Entscheidung zu 6 Ob 235/08i befasst sich der OGH mit der Frage, ob (und welche) Stifterrechte der Masseverwalter eines Stifters ausüben darf. Diese Frage stellt sich aufgrund der in § 6 Abs 3 KO getroffenen Unterscheidung zwischen Masseprozess und Gemeinschuldnerprozess (=Prozesse über Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörige Vermögen gar nicht betreffen; etwa Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht vermögensrechtlicher Natur ist oder die keine Auswirkung auf die (Soll-)Konkursmasse haben). Letzterer darf auch während des Konkurses nur vom/gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht werden.

1. Ausübung des Widerrufsrechts durch den Masseverwalter

Der OGH verweist auf die ständige Rechtsprechung (3Ob 16/06h; 3Ob 217/05s), wonach das Widerrufsrecht einen Vermögenswert darstellt. Die Ausübung des Widerrufsrechts hat jedenfalls eine unmittelbare Auswirkung auf die Sollmasse, wenn der Stifter in der Stiftungserklärung als derjenige vorgesehen ist, dem im Falle der Auflösung der Stiftung das verbleibende Vermögen zufallen soll, oder wenn der Stifter Letztbegünstigter ist. Das Widerrufsrecht kann daher durch den Masseverwalter ausgeübt werden.

2. Antragsrecht des Masseverwalters nach § 35 Abs 3 PSG

Mit Verweis auf die Gleichartigkeit der Rechtsfolgen zwischen Widerruf und Antrag gemäß § 35 Abs 3 PSG, wonach der Stifter das Recht hat, die gerichtliche Auflösung der Stiftung zu verlangen, wenn ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes nicht zustande kommt, folgert der OGH, dass das Antragsrecht ebenfalls eine vermögensrechtliche Angelegenheit darstellt, die vom Masseverwalter wahrgenommen werden kann.

3. Antragsrecht des Masseverwalters nach § 35 Abs 4 PSG

Einen Antrag nach § 35 Abs 4 PSG (Antragsrecht des Stifters auf Aufhebung eines Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstandes, da kein Auflösungsgrund vorliegt) kann der Masseverwalter hingegen nicht stellen, da die Stiftung im Falle, dass dem Antrag statt gegeben wird, bestehen bleibt. Dem Stifter fällt daher das Stiftungsvermögen nicht zu. Etwas anderes soll nur für den Fall gelten, dass der Masseverwalter dartut, dass durch die Auflösung der Stiftung der Konkursmasse Zuflüsse (z.B. der Stifter als Begünstigter) entgehen.

René Saurer, Willheim/Müller RAe

